

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES:

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die wir als Käufer oder Besteller von Produkten oder Leistungen abschließen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Diese Bedingungen gelten bis zu ihrer Änderung auch für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr besonders verwiesen wird. Abänderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten, auch wenn diese in Angeboten und Auftragsbestätigungen angeführt werden, gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.2 Erfüllungsbedingungen oder Stillschweigen von Seiten SAWI Electronic GmbH führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.
- 1.3 Alle Lieferungen haben den jeweils gültigen ÖNORMen, DIN-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, die für den Lieferort relevant sind. Weiters ist in allen Schriftstücken des Lieferanten die entsprechende Bestell- und Artikelnummer von SAWI Electronic anzuführen.
- 1.4 SAWI Electronic ist berechtigt, die Einkaufsbedingungen zu ändern. Der Lieferant wird einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt durch SAWI Electronic bezüglich der Änderungen der Einkaufsbedingungen und den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Änderung informiert.
- 1.5 SAWI Electronic ist berechtigt, Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

2. AUFTRAGSERTEILUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 2.1 Das Vertragsverhältnis kommt entweder durch die Bestellung von SAWI Electronic auf der Grundlage eines verbindlichen Angebotes des Lieferanten oder durch die Bestellung von SAWI Electronic sowie die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande.
- 2.2 Nur schriftlich erteilte und ausdrücklich als solche bezeichnete Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche Bestellungen, Zusatzaufträge oder Änderungsaufträge werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Lieferungen oder Leistungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, weisen wir zurück.
- 2.3 Die Auftragsbestätigung des Lieferanten hat genaue Angaben über Preis, Lieferzeit, Zahlungskonditionen und sonstige Lieferbedingungen zu enthalten. Fehlen diese Angaben, kommt kein Vertrag zu Stande.

3. LIEFERUNG, LIEFERVERZUG, VERPACKUNG und ANNAHME

- 3.1 Sofern in unserer Bestellung keine anders lautende Regelung festgelegt ist, erfolgen alle Lieferungen DDP Reisenberg gemäß den zum Bestelldatum letztgültigen Incoterms.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellte Ware zum vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Menge zu liefern. Bei früherer Anlieferung als vereinbart bzw. bei Überlieferung behält sich SAWI Electronic vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung bzw. bei Überlieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei SAWI Electronic auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. SAWI Electronic behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die allgemeine Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Teillieferungen bzw. Überlieferungen akzeptiert SAWI Electronic nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung.

- 3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der entsprechend der Bestellung die vollständige Bezeichnung, SAWI-Artikelnummer, die gelieferte Menge jeder Lieferposition sowie die SAWI-Bestellnummer zu enthalten hat. Bei Warenlieferungen ohne entsprechenden Lieferschein bzw. Begleitpapiere wird ausnahmslos die Annahme verweigert.
- 3.4 Die in den Bestellungen angeführten Liefertermine verstehen sich als Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von SAWI Electronic genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle und die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.
- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer einer allfälligen Verzögerung zu benachrichtigen, sobald für ihn erkennbar ist, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant ist SAWI Electronic zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch SAWI Electronic enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche aufgrund der verspäteten Lieferung.
- 3.6 Wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird, so ist SAWI Electronic nach dem ergebnislosen Ablauf einer von SAWI Electronic gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, nach ihrer Wahl auf Erfüllung zu bestehen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu verschaffen und die Mehrkosten weiter zu verrechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die Werksadresse Reaktorstrasse 9, 2440 Reisenberg.
- 3.8 Die Warenübernahme ist nur an Werktagen von Montag bis Donnerstag 07:00 bis 15:00 und am Freitag von 07:00 bis 13:30 Uhr möglich.
- 3.9 Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, sowie gegebenenfalls nach etwaigen Versandvorschriften von SAWI Electronic abgefertigt zu werden. Entstandene Schäden wegen Nichtbeachtung der Vorschriften werden vom Lieferanten getragen.

3.10 Die rechtlich wirksame Annahme der Lieferung und der Gefahrenübergang erfolgt erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle von SAWI Electronic. Ein bestätigter Lieferzugang oder Bezahlung der Rechnung stellen noch keine Annahme dar.

4. GEFAHRENÜBERGANG / EIGENTUMSVORBEHALT

4.1 Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware am vereinbarten Lieferort trägt in jedem Falle der Lieferant.

4.2 Die gelieferte Ware muss frei von Vorbehalten sein.

4.3 Die Ware geht bei Übergabe in unser Eigentum über.

5. PREISE, ZAHLUNG, RECHNUNG, VERSICHERUNG

5.1 Sofern nicht anders angeführt gilt ein Zahlungsziel von 14 Tage 3%, 30 Tage netto als vereinbart.

5.2 Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Fixpreis. Er beinhaltet Verpackung, Verladung, Transport und Entladung am vereinbarten Lieferort.

5.3 Alle Warenlieferungen an SAWI Electronic sind durch eine generelle Transportversicherung versichert.

5.4 Insoweit Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung von SAWI Electronic vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen sie nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

5.5 Die Bezahlung erfolgt nach rechtwirksamer Annahme und Rechnungserhalt innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles.

5.6 Rechnungen sind unmittelbar bei Lieferung zu stellen und müssen den in Österreich geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie müssen jedenfalls die Bestellnummer, die Bestellposition, Bezeichnung der Ware und die UID-Nr. des Lieferanten enthalten.

5.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen unsere Gegenforderungen aufzurechnen.

6. QUALITÄTSSICHERUNG

- 6.1 Die gelieferten Waren müssen erstklassige Qualität aufweisen und den geltenden Sicherheitsvorschriften unter Beachtung des Standes und der Regeln der Technik sowie der technischen ÖNORMen und den Europäischen Normen entsprechen.
- 6.2 Der Lieferant sichert SAWI Electronic das Recht zu, das Qualitätssicherungssystem und alle qualitätsrelevanten Prozesse direkt an den entsprechenden Standorten einem Audit zu unterziehen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften.
- 7.2 Der Lieferant gewährt uns volle Garantie für zwei Jahre.
- 7.3 SAWI Electronic ist berechtigt, bei Mängeln, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, nach eigener Wahl vom Lieferanten Wandlung, angemessene Preisminderung oder Behebbarkeit des Mangels zu verlangen. Weiters sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Verbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahren hat der Lieferant zu tragen.

8. HAFTUNG

- 8.1 Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden und deren Folgen.
- 8.2 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf Fehler der von ihm gelieferten Gegenstände zurückzuführen sind.
- 8.3 Der Lieferant hat eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Versicherung nachzuweisen.

9. FERTIGUNGSUNTERLAGEN, ZEICHNUNGEN, MUSTER

- 9.1 Muster, Modelle, Zeichnungen, Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, angeboten oder geliefert werden. Die Unterlagen sind nach Auslieferung des Auftrages sofort an uns zurückzustellen.

10. GEHEIMHALTUNG

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 10.2 Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Mengen, Preise, sowie Informationen über Produkte, Produktentwicklungen und Endkunden.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 11.1 Durch die Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant ausdrücklich, dass er uns bei Verletzung von bestehenden Schutzrechten, Patente etc. Dritter vollkommen schad- und klaglos hält.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

12.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

In einem Solchen Fall ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung vielmehr so auszulegen, dass der mit Ihr verfolgte Zweck, soweit rechtlich zulässig, erreicht wird.

13. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

13.1 Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung ist die Werksadresse Reaktorstrasse 9, 2440 Reisenberg bzw. die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

13.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UNCISG).

13.3 Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das an unserem Sitz zuständige Gericht. SAWI Electronic steht es frei, auch ein anderes Gericht nach Wahl anzurufen.

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung